

Chronik der Nordwestschweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **27 (1970)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanton Aargau

Umstrittene Reusstalkonzeption

In der letzten Chronik konnten wir die Annahme des Reusstalgesetzes melden und feststellen, dass damit der erste entscheidende Schritt zu einer landesplanerischen Tat getan sei. Bei diesem Anfang ist es geblieben, ja, er ist sogar in Frage gestellt! Die Weiterbearbeitung der Projekte und der Vollzug des in Rechtskraft befindlichen Gesetzes sind durch die Einreichung einer Volksinitiative für ein neues Reusstalgesetz im Frühjahr 1970 gehemmt worden. Die Initianten fordern zur Hauptsache:

- den Verzicht auf den Bau des Kraftwerkes Bremgarten-Zufikon
- die Vergrösserung der Reservatsflächen von etwa 250 auf mindestens 400 ha
- eine minimale Verstärkung des Hochwasserschutzes
- eine neue Formulierung des Zweckentfremdungsparagrafen

Der Regierungsrat erstattete dem Grosse Rat bereits am 21. Mai 1970 Bericht. Er beantragte, die Initiative sei dem Volk zur Verwerfung zu unterbreiten. Die Schlussfolgerungen der Regierungsrätlichen Botschaft lauten:

«Zusammenfassend gelangen wir zur Ansicht, der von der Initiative vorgeschlagene Weg vermöchte in technischer Hinsicht den primär verfolgten Zweck, die Schaffung grösserer Naturschutzreservate, nicht zu gewährleisten, sondern würde möglicherweise das Gegenteil bewirken. Er würde zudem, wenn an der Naturschutzkonzeption festgehalten würde, was ohne Bau eines Wehres nicht möglich wäre, die finanzielle Belastung des Kantons in massiver Weise vergrössern.»

Postulate und Argumente der Initianten sind nicht neu. Sie wurden schon im Abstimmungskampf vom 14. Dezember 1969 vorgebracht. Die Mehrheit der Stimmbürger ist ihnen nicht gefolgt. Dass während der Abstimmungskampagne über eine Gesetzesvorlage bereits Unterschriften zu einer Initiative für ein neues Gesetz über die gleiche Materie gesammelt werden und dass diese Unterschriftensammlung nach dem Volksentscheid weitergeführt wird, ist zweifellos ein politisches Kuriosum. Sollte dieses Vorgehen Schule machen, so wäre wohl das Funktionieren unserer Abstimmungsdemokratie in Frage gestellt.

Zahlreich waren nach dem hart geführten Abstimmungskampf die Mahnungen zur konstruktiven Zusammenarbeit. So sagte Ständerat Reimann in seinem Radiokommentar:

«Es ist eine ermutigende und zugleich erfreuliche Feststellung, dass das Aargauervolk heute in seiner Mehrheit ein Bekenntnis zur sinnvollen Zusammenar-

beit zwischen Technik, Wirtschaft und Naturschutz erbracht hat. Wir hoffen zuversichtlich, dass dieser gleiche Geist die drei Partner auch bei der kommenden Realisierung des grossen Werkes erfüllen wird.»

Diesen Worten liess «Natur und Mensch», die Zeitschrift verschiedener Natur- und Landschaftsschutzverbände, nachstehende redaktionelle Stellungnahme folgen:

«Unsere Freunde standen in beiden Lagern, und eine Versöhnung war ausgeschlossen. Jetzt aber, nachdem das Volk gesprochen hat, muss sie versucht werden. Wir können uns nicht denken, dass das von den Gegnern lancierte Volksbegehren für den Erlass eines neuen Reusstalgesetzes die durch den Volksentscheid vom 14. Dezember geschaffene Lage noch ändern könnte. Nur wenn Freund und Gegner — beides Naturschützer — jetzt willig versuchen, das Beste aus dem beschlossenen Gesetz für die Naturschutzanliegen herauszuholen und zu verwirklichen, ehren wir auch das Andenken an den Vorkämpfer des Werkes, Dr. Hans-Ulrich Stauffer.»

Die Mahnungen sind ungehört verhallt. Zurzeit befasst sich die grossräthliche Kommission mit dem Bericht des Regierungsrates zur Initiative. Man kann damit rechnen, dass in absehbarer Zeit der Stimmbürger neuerdings zur Urne gebeten wird.

Kanton Baselland

Regional- und Ortsplanung

A. Regionalplanung

Organisation und Allgemeines

Mit der Vorlage des «Ersten Berichtes zur Regionalplanung Baselland» wurde unter anderem erneut die Notwendigkeit einer gemeinsamen Regionalplanung mit dem Kanton Basel-Stadt, den angrenzenden Nachbarkantonen sowie der ausländischen Nachbarschaft dargestellt. Die organisatorischen und planungstechnischen Arbeiten der Abteilung Regionalplanung standen verstärkt im Zeichen eines weiteren Ausbaues dieser Zusammenarbeit.

Die Regierungen der beiden Kantone Basel-Stadt/Baselland genehmigten das von der Baudirektion vorgeschlagene Abkommen über die gemeinsame Organisation und die Durchführung der Regionalplanung. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat das Abkommen bereits genehmigt. Die Beratung der Vorlage in Baselland ist durch eine landrätliche Kommission aufgenommen worden.

Neben diesen organisatorischen Arbeiten wurde die Abteilung vermehrt bei einer Vielzahl von planerischen Einzelfragen zur Stellungnahme, Beratung oder zur Mitarbeit herangezogen, z. B. bei Projekten des öffentlichen und pri-

vaten Verkehrs, bei Schiessanlagen und Planungen der Gemeinden usw. Es zeigte sich dabei vielfach, wie notwendig die Beurteilung einzelner Planungsprobleme aus der Sicht der Regionalplanung ist, von der die Anforderungen verschiedener Sachgebiete gleichzeitig geprüft werden können.

Im folgenden werden wichtige einzelne Arbeiten genannt. Sie gehen auf entsprechende Arbeitsprogramme zurück.

Siedlung

Mit dem Ziele, ein zukünftiges regionales Siedlungs- bzw. Landschaftskonzept nicht ungünstig zu präjudizieren, wurde ein provisorischer Regionalplan Siedlung ausgearbeitet und dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt.

Auf reges Interesse stiess der Zonenplan der Region Basel im Massstab 1:25 000, Teil 1: Nutzungsart, der u. W. erstmalig in dieser umfassenden und detaillierten Form herausgegeben wurde. Der 2. Teil stellt in analoger Ausfertigung das Nutzungsmass dar und wird anfangs 1970 Interessenten zur Verfügung stehen.

Landschaft

Das Gutachten «Landwirtschaft in der Regionalplanung Baselland» einer privaten Expertengruppe steht vor dem Abschluss.

Als weitere Grundlagen zum Landschaftsplan wurden Aufträge an Private zur Ausarbeitung zweier Gutachten über Landschaftsschutz und über Naturschutz vergeben, deren Resultate im Laufe des Jahres 1970 vorliegen werden.

Gemeinsam mit dem Stadtplanbüro Basel-Stadt wurde eine umfassende Studie «Brüglinger Ebene» im Zusammenhang mit der Planung des Botanischen Gartens ausgearbeitet.

Die seit vielen Jahren immer wieder geforderte durchgehende Fussgänger-Verbindung Birsfelden—Augst ist Gegenstand eines weiteren Studienauftrages «Planung Rheinuferweg», nachdem im Berichtsjahr wichtige Vorarbeiten geleistet und massgebende Kontakte hergestelt wurden.

Transport

Zur Ausarbeitung des 2. Teilberichtes der Arbeitsgruppe für Verkehrserhebung BS/BL (AGV), der sich im wesentlichen mit Verkehrsprognosen befasst, war im laufenden Jahr eine intensive Mitarbeit von seiten der Regionalplanung notwendig.

Der von der Subkommission für regionale Strassenplanung ausgearbeitete Strassennetzplan «Ergolzthal-West» wurde vom Regierungsrat beschlossen und dürfte anfangs 1970 dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der letzte Bestandteil des Strassennetzplanes des gesamten Kantons, der Teil «Ergolzthal-Ost», harret noch einiger Be-

reinigungen und wird im Laufe des kommenden Jahres ebenfalls zur Genehmigung fertiggestellt werden können.

Ferner sind vom Planungsamt Stellungnahmen zu 16 Plänen kantonaler Strassen ausgearbeitet worden.

Allgemein wurden auf dem Sektor öffentlicher Verkehr wesentliche Vorarbeiten an die Hand genommen, und im speziellen sind Vorschläge zur Verbesserung des Autobusnetzes im Kanton Baselland zur Diskussion gestellt worden.

Grundlagen

Mit den Arbeiten zum Aufbau einer planerischen Datenbank nach dem Hektarenrastersystem im Zusammenhang mit einer Datenbank der kantonalen Verwaltung ist begonnen worden.

Das Planungsamt arbeitete an einer Erhebung über den Einzugsbereich eines Einkaufszentrums mit und befasste sich mit der Auswertung der entsprechenden Informationen.

Der umfangreiche Gemeindespiegel des Kantons Baselland, eine Gemeinschaftsarbeit mit dem statistischen Amt, bestehend aus der Reihe «Gemeinden» (11 Bände) und der Reihe «Sachgebiete» (11 Bände und 1 Band Sachregister), konnte im Spätjahr zur Auslieferung vorbereitet werden.

Die Bibliothek des Planungsamtes ist wiederum mit Fachliteratur über Planung und Städtebau bereichert und systematisiert worden und steht Interessierten zur Verfügung.

B. Ortsplanung

Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden 97 Beschlüsse der Gemeinden betreffend Zonen-, Strassennetz- und Bau- und Strassenlinienpläne, Strassenprojekte, Arealüberbauungen sowie die dazugehörenden Vorschriften bearbeitet und dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. Der Regierungsrat hat davon 96 genehmigt, während er in einem Fall die Genehmigung aus Gründen der Regionalplanung verweigerte. In diesem Zusammenhang mussten die Einsprachen und Rekurse von 107 Grundeigentümern sowie 1 Wiedererwägungsgesuch behandelt werden. Gegen den im Rahmen eines Strassenprojektes vom Gemeinderat gefällten Einspracheentscheid haben 2 Grundeigentümer beim Regierungsrat Rekurs erhoben. Da sie mit dem Ergebnis der regierungsrätlichen Entscheidung nicht einverstanden waren, wandten sie sich mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Soweit darauf eingetreten werden konnte, hat das Verwaltungsgericht die beiden Beschwerden abgewiesen. Es hat dabei erkannt, dass sich die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung des Projektes darauf beschränke, ob das Projekt mit dem seiner Kognition entzogenen Bau- und Strassenlinienplan übereinstimme oder in Einzelheiten darüber hinausgehe.

Ende 1969 verfügten 54 Gemeinden über rechtskräftige Ortsplanungen. In 10 dieser Gemeinden sind gegenwärtig Planungsrevisionen im Gange und in 18 Gemeinden werden zurzeit neue Ortsplanungen bearbeitet. Von diesen Gemeinden wiederum besitzen 2 bereits Teilplanungen und 3 brauchbare, zeitlich aber beschränkte Zonenvorschriften provisorischer Natur. Eine weitere Gemeinde, die sich bis jetzt noch nicht zur Durchführung einer umfassenden Ortsplanung entschliessen konnte, besitzt unbefristete Zonenvorschriften. Somit sind lediglich noch zwei Gemeinden (Lauwil und Liedertswil) ohne Planungsvorschriften oder -absichten. Das in den Subventionsbedingungen vorgeschriebene Vorprüfungsverfahren konnte für 7 Gesamtplanungen abgeschlossen werden. Einer freiwilligen Vorprüfung sind ferner 86 kommunale Bau- und Strassenlinienpläne unterzogen worden.

Ortskernplanungen, Arealüberbauungen (Gesamtüberbauungen bzw. Quartierplanungen) und Hochhäuser

Das kantonale Planungsamt als Geschäftsstelle der kantonalen Kommission für Gesamtüberbauungen und Hochhäuser hat 29 Arealüberbauungsprojekte überprüft.

In der Kommission selbst sind in 7 halbtägigen Sitzungen 23 Ueberbauungen gutgeheissen und 2 abgelehnt worden. 4 Projekte mussten vor ihrer Gutheissung zur Ueberarbeitung zurückgewiesen werden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes am 1. Januar 1969 war nun die eigentliche Rechtsgrundlage zur Durchführung von öffentlich-rechtlichen Quartierplanungen gegeben. Der grösste Teil der im Berichtsjahre behandelten, noch in der Form der bisherigen Gesamtüberbauungen eingereichten Projekte sind zu Quartierplanungen umgearbeitet worden, da nur damit Ausnahmen von den ordentlichen Zonenvorschriften möglich sind. Um Gemeinden und Privaten die Aufstellung von Quartierplanungen zu erleichtern, wurden Musterpläne und ein Musterreglement erarbeitet.

Subventionierung der Planungsarbeiten

Aus 4 Gemeinden sind für Planungsarbeiten Subventionsgesuche mit einer Kostensumme von total 155 200 Fr. vom Arbeitsamt zur fachtechnischen Begutachtung überwiesen worden. Seitens des Bundes und des Kantons sind an 1 Gemeinde an die subventionsberechtigten Kosten Maximalbeiträge von 4350 Fr. bzw. 8711 Fr. zugesichert worden. Zur Abrechnung gelangten aus 16 Gemeinden 26 vom Regierungsrat genehmigte Planungs-Bestandteile. Die von Bund und Kanton ausbezahlten Beiträge betragen Fr. 41 195 bzw. Fr. 65 414.30.

Gesuche für kantonale, kommunale und private Deponie- und Ausbeutungsplätze

In Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt sind auf Grund von Besichtigungen an Ort und Stelle die Gesuche für 65 Objekte in planerischer Hinsicht begutachtet worden.

C. Baugesuche und Grundstückmutationen

Neben der Einführung anderer zonenrechtlicher Neuerungen wurden mit dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes auch alle Gemeinden, welche noch keine rechtsgültigen Zonenbestimmungen besaßen, den Zonenvorschriften dieses Baugesetzes unterstellt. Zudem ist die Zahl der Gemeinden mit rechtskräftigen eigenen Zonenvorschriften weiterhin angestiegen. Nur aus dieser Sicht ist es erklärlich, dass von den total 2545 geprüften Baugesuchen 1029 oder mehr als 40 Prozent beanstandet werden mussten, eine Zunahme der mangelhaft eingereichten Gesuche um weitere 7 Prozent. Hingegen blieb der Anteil am Total der eingereichten Gesuche auf dem Stand des letzten Jahres. Auch nach der Ueberarbeitung mussten von 1104 bereinigten Gesuchen immer noch 358 oder fast 33 Prozent erneut zurückgewiesen werden.

Mit der Genehmigung der ersten Quartierpläne nach neuem Baugesetz musste zu den bisherigen rechtsgültigen Gesamtüberbauungen und Richtplänen eine weitere Prüfungspraxis erarbeitet werden.

Um der ständig anwachsenden Qualitätseinbusse bei vielen Projektplänen zu begegnen, wurde im Berichtsjahr ein Berechnungsformular eingeführt, das die Architekten in Berücksichtigung der Zonenvorschriften ausgefüllt einzureichen haben.

Mit der Uebertragung des Baubewilligungswesens an das Baupolizeiamt wurden auch der Abteilung Baugesuche im Planungsamt vermehrte Entscheidungsbefugnisse zugestanden. Dadurch bahnten sich engere Kontakte zwischen Gemeindebehörden und Architekten mit den Prüfungsbeamten an, welche sich gegen Ende des Berichtsjahres positiv auszuwirken begannen und eine Abnahme der zu beanstandenden Baugesuche erwarten lassen. Mutationsgesuche überbauter Grundstücke wurden 62 zur Prüfung betreffs baugesetzlicher und kommunaler Zonenvorschriften eingereicht. Davon konnten 56 Gesuche bewilligt werden. Die Möglichkeit von Bauherr oder Einsprecher, bei ablehnendem Entscheid an die neugeschaffene Baurekurskommission zu gelangen, brachte eine wesentliche Zunahme von zonenrechtlichen Abklärungen und Vernehmlassungen.

Die anfallenden Arbeiten konnten nur durch die zusätzliche Beschäftigung von Aushilfskräften bewältigt werden, das gemäss Baugesetz gesteckte Ziel der terminierten Bearbeitung aller Baugesuche wurde jedoch nicht voll erreicht.